

# Vollmacht

Anwaltskanzlei BONTSCHEV  
Rechtsanwältin Kerstin Bontschev  
Königstraße 11, 01097 Dresden  
Tel. 0351/215 202-50 / Fax -55

Soweit Zustellung statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.
---

**wird in Sachen**

**gegen**

**wegen**

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u.a. gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG und vor allen Finanzämtern und Finanzgerichten, in allen Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
2. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
4. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
5. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
7. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient und Einsichtnahme in Akten.
10. Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
12. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
13. Die Vollmacht gilt als Bevollmächtigung gemäß § 141 III ZPO. Die Vollmacht entbindet sämtliche Behörden, Finanzämter etc. vom Steuergeheimnis und etwaigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
14. Hiermit erteile ich meine Zustimmung mit der Weiterleitung von Post per E-Mail.
15. Kanzlei wird vom Bankgeheimnis befreit, welchem die Bank uns gegenüber unterliegt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ist Sitz der Bevollmächtigten.

Dresden, den

---

Unterschrift(en)

## **Gesonderter Hinweis und Belehrung nach § 49b BRAO**

Ich/wir bestätige(n), daß Rechtsanwältin Kerstin Bontschev vor der Auftragserteilung darauf hingewiesen hat, daß die Gebühren für die Beauftragung nicht nach Zeitaufwand, sondern nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet werden und daß die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt ist. Frau Rechtsanwältin Kerstin Bontschev hat uns/mich auch darauf hingewiesen, daß - anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - der Abschluß einer Vergütungsvereinbarung möglich ist.

## **Hinweis in eigener Sache**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,  
ich weise Sie darauf hin, daß eine Beauftragung unserer Kanzlei Kosten auslöst. Dieses gilt ebenso für das vorliegende (Erst-)Beratungsgespräch, welches bis zu maximal 190,00 € netto (für Verbraucher) kosten kann.

Bitte sprechen Sie mich zu Beginn unseres Gespräches ggf. auf diese Kosten an, vor allem in Hinblick auf die Höhe, da dieses vom Einzelfall abhängig ist. Nur Ihr Anwalt kann Ihnen verbindliche Auskunft zu den Kosten des (Erst-)Beratungsgespräches geben.

## **Hinweis zur Deckungszusage Rechtsschutzversicherung**

Selbstverständlich können wir für Sie die Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung einholen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine eigene Angelegenheit, die auch nicht Teil der Erstberatung ist. Auch mit einer Rechtsschutzversicherung bleiben Sie Kostenschuldner. Die Geltendmachung Ihres Erstattungsanspruchs und Deckungsanfrage gegen Ihre Rechtsschutzversicherung löst eine Geschäftsgebühr aus dem gesamten Kostenrisiko aus (Streitwert: Summe der Gerichtskosten und unsere Anwaltsgebühren auf die Forderung).

Bitte berücksichtigen Sie des Weiteren, daß die Rechtsschutzversicherung unter Umständen Fahrtkosten ablehnt, wenn Sie einen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen, der seinen Sitz nicht an Ihrem Wohnort bzw. dem Gerichtstand hat. Diese Kosten müssen Sie leider tragen. Gern legen wir auf Nachfrage eine Kostenkalkulation vor.

Dresden, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift